

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0028/2012</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>29.03.2012</b>
<b>Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Amberg</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen</b> <b>Verfasser: Herr Bernhard Frank</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>25.04.2012</b>	<b>Bauausschuss</b>
	<b>07.05.2012</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bei der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen. Die in der Standortanalyse des Stadtentwicklungsamtes vom 09.03.2012 dargestellten Flächen sollen im Rahmen einer Bürger- und Behördenbeteiligung behandelt werden.

## Sachstandsbericht:

Im Zusammenhang mit der „Energiewende“ in Deutschland werden bundesweit Projekte zur Nutzung regenerativer Energien geplant und umgesetzt.

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) regelt die Förderung bestimmter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie die Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung des mit diesen Anlagen erzeugten Stromes.

Zweck des Gesetzes ist es gemäß § 1 Abs. 1, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern“.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie fallen unter die Regelungen des EEG und sind unter bestimmten Voraussetzungen förder- bzw. vergütungsfähig.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 19.11.2009 Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben und aufgrund der Novelle des EEG vom 11.08.2010 diese Hinweise ergänzt.

Das EEG in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung ermöglicht nur noch unter bestimmten Voraussetzungen günstige Einspeisevergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie von Anlagen, die noch vor dem 01.01.2013 in Betrieb genommen werden.

Die Einspeisevergütung wird gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3c EEG nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches auf Flächen in einer Entfernung bis zu 110 m längs von Autobahnen und Schienenwegen gewährt. Der Abstand wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen. Die Flächen innerhalb dieses eng begrenzten Korridors sind aufgrund der Nähe zu den Verkehrsflächen „vorbelastet“ (Zerschneidung der Landschaft, Immissionen).

Auch zur Nutzung von Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde die gesetzliche Regelung mit der EEG-Novelle geändert und der Vergütungstatbestand auf (ehemalige) verkehrliche und wohnungsbauliche Nutzung erweitert (§ 32 Abs. 2).

In Betracht kommen somit Flächen,

- deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen, verkehrlichen, wohnungsbaulichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und
- bei denen die Auswirkungen dieser ursprünglichen Nutzung noch fortwirken.

Flächen, die sich nach Aufgabe der ursprünglichen Nutzung zu ökologisch wertvollen Landschaftsteilen entwickelt haben, sind aus landschaftsplanerischer Sicht anders zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Beurteilungsgrundlagen hierzu sind die Stadtbiotopkartierung und das Arten- und Biotopschutzprogramm.

Im Stadtgebiet Amberg wurden zwei Bereiche untersucht, die im Sinne der gesetzlichen Regelungen „vorbelastet“ sind und als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kämen:

- 1) Flächen beidseitig der Bahnlinie Amberg-Schnaittenbach zwischen Neumühle und der nördlichen Stadtgrenze westlich Neubernricht.

Die Flächen an der Bahnlinie sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt und werden derzeit auch intensiv genutzt, hauptsächlich als Acker (Mais, Raps, Getreide). Die Böden haben gute Ertragswerte und erfüllen zum Teil auch Wasserschutzfunktionen. Als „Vorbelastung“ ist neben der Bahnlinie auch die stark befahrene Bundesstraße B299 zu sehen. Überschwemmungsbereiche mit Wiesen in der Vilsaue und am Gebenbach, die vorhandenen Teichgebiete sowie die mit Bäumen und Hecken durchgrünte Feldflurenteile sollten aus landschaftsplanerischer Sicht nicht mit Photovoltaik-Freianlagen überbaut werden. Auch die Trasse der langfristig geplanten Fortsetzung der Nord-West-Umgehung muss von einer anderen Bebauung freigehalten werden.

- 2) Flächen bei der „Köferinger Heide“ auf dem Gelände des Lagerplatzes und des ehemaligen Militärflugplatzes an der Kennedystraße

Eine Teilfläche befindet sich auf einer 1977 stillgelegten Altablagerung (Reifenlager/Schrottplatz). Das eingezäunte, private Grundstück wird derzeit von Baufirmen als Zwischenlagerfläche für verschiedene Baustoffe genutzt.

Von den Teilflächen auf dem ehemaligen Militärflugplatz ist die befestigte Start- und Landebahn und eine angrenzende, als Acker genutzte Fläche als Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage interessant. Wenn bestehende Lagerplätze oder befestigte Flächen mit Solarmodulen überbaut werden, sind keine zusätzlichen Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich. Nachteil des Standortes ist jedoch die weite Entfernung zum nächstmöglichen Netzeinspeisepunkt.

---

Markus Kühne  
Baureferent

**Anlagen:**

1. Standortanalyse für Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Amberg